

**In FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**  
**Amt für Familie**  
**Globalrichtlinie GR J 1/ 2021 vom XX. Dezember 2021**  
**Durchführung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**

---

**Inhalt**

1	Rechtliche Grundlage und Geltungsbereich.....	2
2	Zielsetzung .....	2
3	Inhaltliche Arbeitsschwerpunkte .....	2
	3.1 Aufgabenwahrnehmung.....	2
	3.1.1. Grundlagen.....	2
	3.1.2. Maßnahmen nach §§ 7 und 8 JuSchG.....	3
	3.2 Verfolgung von Verstößen.....	4
4	Zusammenarbeit.....	4
5	Berichtswesen.....	5
6	Geltungsdauer.....	5

## **1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich**

Vielfach sind sich Kinder- und Jugendliche nicht den Gefahren und Risiken des Alltags, sowohl in der analogen als auch digitalen Welt, bewusst. Auftrag des Jugendamtes ist es, Eltern und alle erwachsenen Bezugspersonen darin zu unterstützen, einen aktiven Jugendschutz im Rahmen der Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu gewährleisten.

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksamter nach dem JuSchG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 5 und 6 sowie § 28 Absatz 1 Nummer 14a des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I.S. 2230). Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) ist Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 Bezirksverwaltungsgesetz. Oberste Landesbehörde und Oberste Landesjugendbehörde gemäß der Anordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes ist die Behörde für Schule und Berufsbildung.

## **2. Zielsetzung**

Aufgabe der für den Jugendschutz zuständigen Fachbehörden und der Bezirksamter ist es, über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wachen und sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen soll dabei ergänzend zu den Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes und der Suchtprävention wirken. Zielsetzung dieser Globalrichtlinie ist es, die vor Ort zuständigen Bezirksamter zu unterstützen; und dabei insbesondere Unternehmen, Gewerbetreibende und gesellschaftliche Institutionen dazu anzuhalten, wesentliche Gefährdungen (vor allem Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und jugendgefährdende Veranstaltungen) von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

## **3. Inhaltliche Schwerpunkte**

### **3.1. Aufgabenwahrnehmung**

#### **3.1.1. Grundlagen**

Die Einhaltung der Vorgaben des JuSchG ist (im Rahmen ihrer Kapazitäten) durch die Bezirksamter

- im Zusammenhang mit Kontrollen nach lebensmittel- und gaststättenrechtlichen Vorschriften zu prüfen, wobei Verstöße entsprechend zu sanktionieren sind,
- mit Hilfe von anlassbezogenen Testkäufen mit minderjährigen Auszubildenden und Anwärtern und Anwärterinnen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg zu prüfen und bei Verstößen entsprechend zu sanktionieren,
- bei Entscheidungen über Anträge von Gewerbetreibenden und Veranstaltern zu beachten und
- bei Beratung und anlassbezogener Information zu berücksichtigen.

Darüber hinaus reagieren die Bezirksamter mit entsprechenden Maßnahmen nach Kenntnis von jugendgefährdenden Sachverhalten insbesondere aufgrund von

- Erkenntnissen aus eigener Tätigkeit (nach lebensmittel-, gaststätten- sowie gewerberechtlichen und kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften),
- Mitteilungen der Polizei,

- Mitteilungen der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- Mitteilungen der Sozialbehörde sowie
- Hinweisen z.B. aus der Bevölkerung.

### 3.1.2. Maßgaben nach §§ 7 und 8 JuSchG

Die Zuständigkeit für den Schutz junger Menschen bei öffentlich stattfindenden Veranstaltungen sowie Gewerbebetrieben liegt bei den für den Jugendschutz zuständigen Dienststellen der Bezirksämter. Mit Bekanntwerden von öffentlichen Veranstaltungen und bei begründetem Verdacht, dass von einem Gewerbebetrieb oder einer Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht, prüft das zuständige Bezirksamt ob Maßnahmen nach §§ 7, 8 JuSchG zu treffen sind. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn Minderjährige bestimmter Altersgruppen an den fraglichen Orten nach Kenntnis der zuständigen Behörde voraussichtlich Schaden an ihrer körperlichen Unversehrtheit, der psychischen Konstitution oder ihrem sozial-ethischen Wertebild nehmen können. Es genügt, wenn sie dieser Gefahr zeitweise ausgesetzt sind. Nach § 7 JuSchG sind gegenüber dem Veranstalter oder Gewerbetreibenden Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere ordnungsrechtliche Verfügungen zu treffen. Dies kann im Einzelfall statt über eine Anordnung auch auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Veranstalter getroffen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass im Fall der Nichteinhaltung die Vereinbarung Rechtsfolgen vorsieht, die den Maßnahmen nach §§ 7 und 8 JuSchG entsprechen (öffentlich-rechtlicher Vertrag) an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes.

Insbesondere die Konfrontation mit

- gewalttätigen Handlungen oder mit realitätsnahen Darstellungen von Gewalt auch bei der Ausübung von Sportarten, in Ausstellungen oder bei Vorführungen (z.B. Mix Martial Arts)
- Spielen, die visuell simulierte, realistische Verletzungs- oder Tötungshandlungen beinhalten ( eSport)
- Spielen, die als futuristische indoor Fun-Sportart entwickelt wurden, bei der zwei oder mehr Spielerinnen und Spieler versuchen, verschiedene Aufgaben in einer Arena zu erfüllen (z.B. Paintball, Lasertag) oder
- anderen verrohenden oder verstörenden Inhalten

ist geeignet, solche Gefährdungen zu bewirken. Eine Gefahr hat sich in jedem Fall bereits realisiert, wenn die Konfrontation beispielsweise:

- die Nerven überreizt,
- übermäßige Belastungen hervorruft,
- die Phantasie über Gebühr erregt,
- die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige Erziehung hemmt, stören oder schädigen oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführt,

Das Zusammentreffen mehrerer Gefahrenlagen der genannten oder anderer Fallgruppen ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Die für den Jugendschutz zuständigen Dienststellen überprüfen bei begründetem Verdacht bei einer Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb, ob von dort eine Beeinträchtigung hinsichtlich

der Entwicklung oder Erziehung von Minderjährigen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgeht. Es ist abzuwägen, wie diese Gefahr etwa durch Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann. Bei der gegebenenfalls zu treffenden Maßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zur Unterstützung der vor Ort zuständigen Bezirksämter bei ihren Entscheidungen und zur Orientierung im Sinne einer Hamburg einheitlichen Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in Lasertag- und Paintballanlagen hat die Sozialbehörde hierfür die [Fachanweisung Lasertag- und Paintballanlagen](#) erlassen.

Im Falle des § 7 JuSchG ist es ausreichend, dass von der Veranstaltung eine Gefahr ausgeht, ohne dass bereits eine junge Person unmittelbar davon betroffen ist. Bei Maßnahmen nach § 8 JuSchG muss hingegen eine unmittelbare Gefahr für eine oder mehrere junge Person vorliegen.

Minderjährige sind gemäß § 8 JuSchG auch insbesondere vor dem Besuch von Orten zu schützen, an denen

- Verstöße gegen Straf- oder Ordnungsvorschriften zulasten Minderjähriger oder
- ihre Verleitung zu selbstschädigendem Verhalten etwa durch eine gesetzeswidrige Abgabe von Suchtmitteln oder die gesetzeswidrige Gelegenheit zur Teilnahme an Glücksspielen

zu befürchten ist. Halten sie sich an solchen Orten auf, ist zu prüfen, ob eine unmittelbare Gefahr gemäß § 8 JuSchG droht. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu ergreifen.

### **3.2. Verfolgung von Verstößen**

Die Ahndung der festgestellten Verstöße erfolgt durch das für den Gewerbetreibenden oder die Veranstaltung örtlich zuständige Bezirksamt. Als Orientierungshilfe bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG stellen die für die Jugendhilfe und die Durchführung des JuSchG zuständigen Fachbehörden den Bezirksämtern eine Empfehlung zur Erhebung von Bußgeldern<sup>1</sup> zur Verfügung.

## **4. Zusammenarbeit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksämter arbeiten mit den weiteren Beteiligten für den Jugendschutz zusammen, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen am Jugendschutz Beteiligten zu gewährleisten. Hierzu finden jährlich mindestens zwei Besprechungen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes statt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind Vertretungen der für die Anwendung des JuSchG zuständigen Stellen in der Sozialbehörde, der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Behörde für Inneres und Sport sowie der Bezirksämter. Weitere Personen können aus fachlichen Gründen als Teilnehmende befristet oder auf Dauer eingeladen werden.

Des Weiteren soll die Entwicklung und Planung von gemeinsamen (regionalen) Maßnahmen unter Einbeziehung der Fachstellen für Suchtprävention angeregt werden, um den Bekanntheitsgrad des Jugendschutzes bei den Gewerbetreibenden und ihrem Verkaufspersonal zu erhöhen und auf dessen Einhaltung hinzuwirken.

---

<sup>1</sup> Anlage: Bußgeldkatalog zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Empfehlungen der Sozialbehörde zur Globalrichtlinie J 1/2021

Die Geschäftsführung für diese Besprechungen wird von der Sozialbehörde wahrgenommen.

Bei Jugendschutzfragen, die den Bereich des Jugendmedienschutzes berühren, ist grundsätzlich das Jugendinformationszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung zu beteiligen.

## **5. Berichtswesen**

Die Bezirksämter informieren die für den Jugendschutz als Fachbehörde zuständige Sozialbehörde Integration einmal jährlich bis zum 1. März des Folgejahres unter anderem über die in ihrem Wirkungsbereich im Kalenderjahr festgestellte:

- Anzahl von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz
- Anzahl der abgeschlossenen Bußgeldverfahren

Die Feststellungen sind gemäß dem zwischen den beteiligten Parteien abgestimmten Erhebungsbogen von bezirklicher Seite aufzubereiten. Die Niederschriften der überregionalen Besprechungen sind Bestandteil des Berichtswesens.

## **6. Geltungsdauer**

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie "Durchführung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)" GR J 1/2015 vom 28. Juli 2015 und nach ihrem Erlass durch den Senat in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.